

25. Unter welchen Voraussetzungen sind Maschinen wesentliche Bestandteile einer Fabrik?¹

B.G.B. §§ 93, 97, 98.

¹ Vgl. das Urteil des VII. Zivilf. in diesem Bande S. 150 fg. D. R.

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. Juni 1908 i. S. Gasmotorenfabrik D.
(Rl.) w. H. (Bell.). Rep. II 51/08.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch einen Vertrag vom 28. Oktober 1905 verkaufte die Klägerin dem Kaufmann H. einen Gasmotor mit Sauggasanstalt, Fundamentteilen und Rohrleitung und behielt sich hieran bis zur gänzlichen Tilgung des in Raten zahlbaren Kaufpreises von 4900 *M* das Eigentum vor. Mit der Behauptung, daß auf den fälligen Kaufpreis erst $\frac{1}{8}$ gezahlt worden sei, klagte sie gegen den Verwalter des im September 1906 über das Vermögen des H. eröffneten Konkurses auf Herausgabe des Motors. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage; er behauptete, der Motor sei durch Einbauen in das zur Fabrikation von Fleischwaren und Wurst dienende Fabrikgebäude wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden, und es sei dadurch das Eigentum der Klägerin an demselben untergegangen. Das Landgericht verurteilte nach dem Klagantrage; das Berufungsgericht dagegen wies die Klage ab. Auf Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Motor sei in dem Fabrikgebäude auf ein eigens zu diesem Zwecke hergestelltes Fundamente aufgestellt und durch mehrere Fundamentschrauben mit dem Grund und Boden verbunden worden. Durch die so erfolgte Einbringung des Motors in das Gebäude, das zum Betriebe der Fleischwaren- und Wurstfabrikation mittels durch den Motor zu treibender Maschinen eingerichtet und durch die Herrichtung des Fundaments zur Aufnahme des Motors geeignet gemacht sei, sowie durch die Verbindung des Motors mit dem Grund und Boden mittels Fundamentschrauben sei ein neues einheitliches Ganzes, nämlich die aus dem Gebäude und dem Motor (mit den Maschinen) bestehende Fleischwaren- und Wurstfabrik gebildet. Hierdurch sei das Gebäude als Teil des Ganzen dergestalt beeinflusst, daß mit der Fortnahme des Motors das Gebäude nicht mehr das bleibe, was es nach seiner Bestimmung sein solle und durch die Einbringung des Motors ge-

worden sei. Bei der Entfernung der Motoranlage würden die sämtlichen Maschinen zum Stillstand kommen; es würde dann nicht nur die Fleischwaren- und Wurstfabrik aufgehoben, sondern es würde auch das Gebäude in seinem Wesen verändert, da es seinem bestimmungsmäßigen Zwecke nicht mehr würde dienen können. Daher sei das Eigentum der Klägerin nach den §§ 93 und 946 B.G.B. untergegangen. An dieser rechtlichen Beurteilung ändere auch der Umstand nichts, daß die Fundamentschrauben ohne allzu große Mühe gelöst werden könnten, und daß alsdann der Motor sich wegnehmen lasse; ebenso sei es unerheblich, daß nach der Entfernung der Maschinen das Grundstück zu jedem anderen wirtschaftlichen Zwecke verwendet werden könne, ohne daß eine Veränderung im Wesen erfolgen müßte. Denn es komme nicht auf die Möglichkeit an, nach der Trennung des Motors das Gebäude ohne wesentliche Änderung anderweit zu benutzen, sondern vielmehr darauf, ob das Gebäude, gerade in seiner Eigenschaft als Teil des durch die Verbindung mit dem Motor hergestellten Ganzen, durch die Trennung des Motors eine wesentliche Änderung erleiden würde. Dies sei aber der Fall. Übrigens seien auch die zur Beseitigung der Räucherlammer erforderlichen Umbauten keineswegs von geringem Umfange. Nach Lage der Sache könne dahingestellt bleiben, ob auch § 94 B.G.B. anwendbar wäre.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts sind, wie zutreffend gerügt wird, von rechtsirrthümlicher Auffassung der Begriffe „Bestandteile“ und „Sache“, soweit sie eine Fabrik betreffen, beeinflusst und stehen auch mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht im Einklange.

Vgl. Urteile des V. Zivilsenats, Entsch. Bd. 67 S. 30, vom 26. Februar 1908, Rep. V. 237/07, und vom 25. April 1908, Rep. V. 438/07.

Gemäß § 93 B.G.B. können Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört, oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Unter einer Sache ist nach der Begriffsbestimmung des § 90 B.G.B. nur ein körperlicher Gegenstand zu verstehen. Eine Sache kann eine natürliche Einheit bilden, oder aus mehreren Teilen zusammengesetzt sein. Dem § 93 liegt die in der Natur der Dinge begründete Unterscheidung

zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen zugrunde. Der Begriff des Bestandteils ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht bestimmt. Nach dem natürlichen Wortsinne setzt der Begriff voraus, daß der Bestandteil einer Sache einen Teil der Sache ausmacht und eine selbständige Existenz nicht besitzt. Von dem Bestandteile einer Sache kann nur mit Beziehung auf ein und dieselbe Sache die Rede sein, also nicht bezüglich einer Mehrheit von Sachen, die ein wirtschaftliches Ganzes bilden. Nur die wesentlichen Bestandteile einer Sache in dem vorangegebenen Sinne des § 93 können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Dieser Grundsatz findet, wie die Motive III S. 41 ausführen, seine Rechtfertigung darin, daß die wesentlichen Bestandteile ihren wirtschaftlichen Zweck und damit ihren Wert regelmäßig nur in der von ihnen gebildeten Sache haben, und daß ihre Trennung voneinander nicht bloß zu einer Auflösung des Ganzen, sondern auch zur Beschädigung und wesentlichen Verminderung der zu gewinnenden Stücke, mithin zur Entwertung oder wenigstens Herabminderung des Wertes von Vermögensgegenständen führt. Die unwesentlichen Bestandteile teilen zwar im allgemeinen das rechtliche Schicksal der Sache. Aber es können an ihnen schon vor der Trennung besondere Rechte obligatorischer oder dinglicher Natur begründet werden; sie können Gegenstand eines Sondereigentums und eines Sonderpfandrechts sein. Von dem Bestandteile einer Sache verschieden, aber für die richtige Würdigung des rechtlichen Verhältnisses einer Maschine zur Fabrik bedeutsam ist das Zubehör. Der Begriff Zubehör betrifft nach § 97 B.G.B. nur bewegliche Sachen, die nicht Bestandteile der Hauptsache sind, sondern eine selbständige Existenz haben. Das Zubehör muß die Bestimmung haben, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache dauernd zu dienen, und in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen; die Eigenschaft als Zubehör darf ferner der Verkehrsauffassung nicht widersprechen. Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind nach § 98 u. a. bei einer Fabrik die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften. Das Institut des Zubehörs beruht auf dem wirtschaftlichen Interesse, nach Möglichkeit zu verhüten, daß Sachen, die zufolge ihrer gemeinsamen Zweckbestimmung zueinander gehören, voneinander getrennt werden. Körperliche Verbindung beider Sachen miteinander

ist für das Zubehörverhältnis nicht erforderlich; vielmehr steht das Vorhandensein einer festen Verbindung regelmäßig der Annahme der Zubehöreigenschaft entgegen. Hiernach beruht der Unterschied zwischen Bestandteil und Zubehör im wesentlichen darauf, daß die Bestandteile einer Sache zu ihrer Vollendung dienen, in ihr aufgehen und damit ihre körperliche Selbständigkeit einbüßen, während das Zubehör, unter Wahrung seiner Selbständigkeit, der Hauptsache hinzugefügt wird, weil diese sonst ihrer wirtschaftlichen Bestimmung nur unvollkommen entsprechen würde. Vgl. Motive III S. 62.

Aus dem Ausgeführten folgt, daß es von den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere von der Beschaffenheit und der Zweckbestimmung des Fabrikgebäudes sowohl, als auch der Maschine, von der Art ihres Zusammenhanges, sowie von der Verkehrsauffassung der beteiligten Kreise in ihrer überwiegenden Mehrheit, abhängt, ob eine Maschine als wesentlicher, oder als unwesentlicher Bestandteil, oder als bloßes Zubehör eines Fabrikgebäudes anzusehen ist. Nur soviel läßt sich als Regel aufstellen, daß eine Maschine, die für einen Fabrikationsbetrieb (Fabrik in diesem Sinne) von wesentlicher Bedeutung ist, doch als wesentlicher Bestandteil des Fabrikgebäudes (Fabrik in diesem Sinne, in welchem auch der § 98 dieses Wort versteht), als einer körperlichen Sache nur dann in Betracht kommen kann, wenn sie durch die Art ihrer Verbindung oder, im Falle einer bloß losen Verbindung, durch ihre besondere Anpassung an die bauliche Beschaffenheit, oder an die Zweckbestimmung des Fabrikgebäudes einen Teil desselben ausmacht und ihre Selbständigkeit verloren hat, derart daß sie mit dem Fabrikgebäude in wesentlichem Zusammenhange steht und nach der Verkehrsauffassung als ein und dieselbe Sache gilt. Auch im Falle einer leicht lösbaren Verbindung könnte nämlich eine Maschine, die dem Bau oder dem Betriebe einer bestimmten Fabrik besonders angepaßt ist, mit der Trennung ihre eigentliche Zweckbestimmung und damit ihren Wert einbüßen. Dagegen reicht der Umstand, daß eine Maschine zum Betriebe einer Fabrik dient, und als ein Teil des das Fabrikunternehmen bildenden wirtschaftlichen Ganzen von wesentlicher Bedeutung für den Betrieb, sowie auch mit dem Fabrikgebäude lose verbunden ist, für sich allein nicht aus, um die Eigenschaft der Maschine als wesent-

lichen Bestandteil des Fabrikgebäudes zu begründen. Denn auch ein bloßes Zubehör kann für den Fabrikbetrieb von wesentlicher Bedeutung sein, und eine bloß lose Verbindung schließt die Zubehöreigenschaft nicht aus. Wie erwähnt, sind im § 98 die zum Betriebe einer Fabrik dienenden Maschinen und Gerätschaften, die nicht Bestandteile derselben sind, d. h. die eine selbständige Existenz haben, ausdrücklich als Zubehör bezeichnet. Die Trennung einer mit der Fabrik nur lose verbundenen und beliebig durch eine andere ersetzbaren Maschine von der Art einer Marktware kann weder für das Fabrikgebäude noch für die Maschine von wesentlichem Nachteile sein. Denn nach wie vor bleibt das Fabrikgebäude zur Aufnahme einer solchen Maschine, und diese zu gleichem Zwecke wie vor der Trennung weiter verwendbar. Eine bloß geringfügige Wertverminderung aber, welche durch die Trennung der Bestandteile einer Sache entsteht, erfüllt die Voraussetzungen des § 93 nicht; vielmehr wird hierzu die Zerstörung oder wesentliche Veränderung des einen oder des anderen Bestandteils erfordert.

Von der hier vertretenen Auffassung ist das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung nicht ausgegangen. Nach den tatsächlichen Feststellungen scheint es sich um einen gewöhnlichen Motor zu handeln, der bloß zur Herstellung eines festen Standortes durch Schrauben an dem Fundament befestigt ist. Der Zusammenhang der Entscheidungsgründe läßt darauf schließen, daß der entscheidende Grund für die Annahme, der Motor sei ein wesentlicher Bestandteil der Fleischwaren- und Wurstfabrik, zu Unrecht in der wesentlichen Bedeutung desselben für den Fabrikbetrieb als eines wirtschaftlichen Ganzen gefunden worden ist. Fabrik und Fabrikbetrieb sind aber, soweit die Anwendung des § 93 in Frage steht, verschiedene Dinge.

Hiernach kann das Berufungsurteil so, wie es begründet ist, nicht aufrecht erhalten werden. Daher war die Sache, zumal sie aus § 94 B.G.B. überhaupt noch nicht geprüft ist, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.⁴